



Hinweise und Ausfüllanleitung

für Anträge auf verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen gemäß § 45 StVO
im Zuständigkeitsbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde Polizei Bremen

Vorlaufzeiten / Fristen für die Beantragung:

- Mindestens 1 Woche für Anträge ohne Haltverbote, Verlängerungen und Änderungen bereits bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen.
- Mindestens 2 Wochen für Anträge mit Haltverboten, Umzügen, Sondernutzungen (inkl. Gerüste) und Anträge mit zwingender Beteiligung von sonstigen Behörden, Interessenverbänden sowie der BSAG.
- Mindestens 3 Wochen für Vollsperrungen von Fahrbahnen und Anträge mit mehreren Bauabschnitten inkl. Wanderbaustellen.
- Mindestens 6 Wochen für Anträge mit Bau-LSA oder Bestands-LSA-Betroffenheit.

Die Vorlaufzeiten/Fristen beginnen erst, wenn ein vollständiger und genehmigungsfähiger Antrag vorliegt sowie alle notwendigen Unterlagen (z. B. MVAS-Nachweis, Verkehrszeichenplan, Umleitungsplan usw.) eingereicht wurden.

Ein Anspruch auf Genehmigung nach fristgerechter Einreichung des Antrags besteht nicht.

Steuerungswege / Versand des Antrags:

Senden Sie Ihren Antrag unter Beachtung der oben genannten Vorlaufzeiten an die unten aufgeführten Funktionspostfächer der jeweiligen Abteilung. Die Beantragung erfolgt per E-Mail.

Bremen	Stadtteile / Ortsteile	Emailadresse
Mitte	Bremer Innenstadt, Ostertor, Bahnhof, Bürgerweide einschl. Messe, Östliche Vorstadt, Steintor	E5-VS@Polizei.Bremen.de
Nord	Aumund, Blumenthal, Bockhorn, Burg, Burgdamm, Burglesum, Farge, Grambke, Grohn, Hammersbeck, Lesum, Lüssum, Marßel, Rekum, Rönnebeck, Schönebeck, St. Magnus, Vegesack	E7-VS@Polizei.Bremen.de
Ost	Arbergen, Blockdiek, Borgfeld, Bürgerpark, Gartenstadt Vahr, Gete, Hastedt, Hemelingen, Horn-Lehe, Mahndorf, Oberneuland, Osterholz, Radio Bremen, Schwachhausen, Sebaldsbrück, Tenever, Timmersloh, Universität, Vahr	E6-VS@Polizei.Bremen.de
Süd	Arsten, Flughafen, Grolland, Habenhausen, Huchting, Huckelriede, Kattenesch, Kattenturm, Kirchhuchting, Obervieland, Neustadt, Neustädter Häfen, Rablinghausen, Seehausen Strom, Woltmershausen	E5-VS@Polizei.Bremen.de
West	Blockland, Findorff, Häfen, Hohweg, Industriehäfen, Industriegebiet Bayernstr., Gröpelingen, Lindenhof, Ohlenhof, Osterfeuerberg, Oslebshausen, Steffensweg, Überseestadt, Utbremen, Walle, Westend	E7-VS@Polizei.Bremen.de

Postalische Anschrift:

Polizei Bremen
E30 / Führungsgruppe
Untere Straßenverkehrsbehörde
Niedersachsendamm 67-69
28201 Bremen

Die Bearbeitung eines schriftlichen Antrags auf dem Postweg verlängert die oben genannten Vorlaufzeiten zusätzlich um zwei Wochen. **Nutzen Sie daher möglichst immer die Beantragung per E-Mail.**

Antragstellende Firma
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse)

Ort, Datum

1

WICHTIGE HINWEISE

Das Arbeiten außerhalb von abgesperrten Bereichen ist nicht erlaubt.

Materiallagerungen stellen eine gebührenpflichtige Sondernutzung nach dem BremLandStrG dar. Die Flächen sind im Vz.Plan mit den Angaben von Länge x Breite und Nutzungsdauer anzugeben.

ANTRAGSFRISTEN VOR ARBEITSBEGINN

Mind. 1 Woche für Anträge ohne Haltverbote, Verlängerungen und Änderungen bereits bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen.

Mind. 2 Wochen für Anträge mit Haltverboten, Umzüge, Sondernutzungen (inkl. Gerüste) und Anträge mit zwingender Beteiligung von sonstigen Behörden, Interessenverbänden sowie der BSAG.

Mind. 3 Wochen für Vollsperrungen von Fahrbahnen und Anträge mit mehreren Bauabschnitten inkl. Wanderbaustellen.

Mind. 6 Wochen für Anträge mit Bau-LSA oder Bestands-LSA Betroffenheit.

Die Fristen beginnen erst, wenn ein vollständiger und genehmigungsfähiger Antrag vorliegt, sowie alle notwendigen Unterlagen (z.B. MVAS Nachweis, Verkehrszeichenplan, Umleitungsplan usw.) eingereicht wurden. **Ein Anspruch auf Genehmigung nach fristgerechter Einreichung besteht nicht.**

ANTRAG zur verkehrsrechtlichen Sicherung einer Arbeitsstelle in Bremen

☐ inkl. Haltverbotsstrecke ☐ auch auf dem Seitenstreifen ☐ beidseitig ☐ zzgl. _____ Ausnahmegenehmigungen

Straße

Betroffener Straßenteil / Teilstück / zwischen / Gehweg / Radweg, etc.

Fahrtrichtung

Art der Arbeiten (ggf. bitte erläutern)

Auftraggebende

Dauer der Arbeiten (Datum und ggf. Uhrzeit, insbesondere bei Nacharbeiten)

vom _____ bis _____ ☐ Zeitliche Eingrenzung

Zeitliche Eingrenzung, sofern es sich um Arbeiten von kürzerer Dauer (AkD) innerhalb des beantragten Zeitraums handelt.

Verantwortliche Person gem. RSA (Vorname, Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit; während und außerhalb der Arbeitszeit)

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: (ggf. Folgeblatt anfügen)

- ☐ Verkehrsrechtliche Sicherung gemäß Regelplan
- ☐ Verkehrsrechtliche Sicherung gemäß beigefügtem Verkehrszeichenplan.
- ☐ Anliegende / Anwohnende werden mind. 5 Werktage vorher schriftlich benachrichtigt.
- ☐ Der Gehweg wird: auf eine Restbreite von mind. _____ m ☐ eingengt / ☐ gesperrt / ☐ verschwenkt
- ☐ Der Radweg wird: auf eine Restbreite von mind. _____ m ☐ eingengt / ☐ gesperrt / ☐ verschwenkt
- ☐ Die Fahrbahn wird: auf eine Restbreite von mind. _____ m ☐ eingengt / ☐ gesperrt / ☐ verschwenkt
- ☐

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine oben angegebenen, persönlichen Daten bei der Genehmigungsbehörde erfasst, gespeichert und ggf. auf elektronischem Weg an alle beteiligten Behörden und Institutionen weiter geleitet werden.

Mir ist bekannt, dass ich zur Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist per E-Mail zu richten an: office@polizei.bremen.de oder postalisch an: Polizei Bremen, Postfach 10 25 47, 28025 Bremen.

Die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 21) sind bekannt und werden angewandt.

11

Verantwortliche Person gem. RSA
Vorname, Nachname + Unterschrift

NICHT VON DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON AUSZUFÜLLEN

Verkehrsrechtliche Anordnung / Entscheidung

- ☐ Der vorstehende Antrag wird in der eingereichten Form genehmigt
☐ Der vorstehende Antrag wird nicht genehmigt
☐ Der vorstehende Antrag wird in geänderter Form genehmigt

Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt vorbehalten. Warnleuchten sind gem. RSA 21 zu verwenden.

Änderungen / Begründung:

Bremen,

Name / Organisationseinheit der Verkehrssachbearbeitung

GEBÜHRENFESTSETZUNG: Die Gebühr für diese Anordnung wird gemäß Ziffer 261 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. III 9290-8) und denbAusführungsbestimmungen GebOST in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt auf:

☐ Jahreskostenpauschale _____ ☐ Gebührenbefreit gem. Ausführungsbestimmungen GebOST

Grundgebühr:

Erhöhung gem. Ziffer 3.4.

Gesamtbetrag in €

Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer besonderen Rechnung unter Angabe des dort genannten 13-stelligen Kassenzeichens, beginnend mit 41100..., an die Landeshauptkasse Bremen zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der POLIZEI BREMEN, Postfach 10 25 47, 28025 Bremen, oder zur Niederschrift an jeder Polizeidienststelle in Bremen einzulegen.

Die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) sind bei der Beantragung nachzuweisen, sofern es sich um Arbeiten mit nicht geringen verkehrlichen Auswirkungen handelt.

Ausfüllanleitung Antragsformular

Ziffer 1: Antragstellende Firma

Der Name und vollständige Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse wird benötigt. Die angegebene Firmenanschrift dient gleichzeitig als Rechnungsanschrift. Sollten Sie eine andere Rechnungsanschrift benötigen, so vermerken Sie dies zusätzlich im Feld inklusive verantwortlicher Ansprechperson. Eine abweichende Rechnungsanschrift ist nur bei Einzelrechnungen möglich.

Ziffer 2: Haltverbote / Ausnahmegenehmigungen

Sollten für Ihre Arbeitsstelle zusätzlich Haltverbote benötigt werden, sind hier die Angaben entsprechend zur Örtlichkeit zu machen. Die Haltverbote sind vollumfänglich inklusive der benötigten Zusatzzeichen im Verkehrszeichenplan zu integrieren. Lediglich bei sogenannten Handwerkerhaltverboten, bei denen das eigentliche Baufeld auf Privatgrund liegt (kein öffentlicher Verkehrsraum), kann auf einen Verkehrszeichenplan verzichtet werden.

Ausnahmegenehmigungen sind immer dann erforderlich, wenn Fahrzeuge innerhalb des Haltverbots stehen sollen; dies gilt auch für die antragstellende Firma. Die Bereiche innerhalb des Haltverbots, in denen die Fahrzeuge abgestellt werden sollen, sollten möglichst im Plan eingezeichnet werden, um die Prüfung der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu erleichtern.

Bereits vorhandene Ausnahmegenehmigungen für Handwerker (orange Handwerkerkarten) sind hier nicht ausreichend, da diese für Vz. 283 grundsätzlich keine Gültigkeit aufweisen.

Ziffer 3: Straße

Straße und betroffener Hausnummernbereich oder weitere konkretisierende Ortsangaben (in Höhe, zwischen Einmündungen/Kreuzungen oder andere klar nachvollziehbare Angaben) benennen. Sind mehrere Straßen oder Straßenteile betroffen, so sind diese in der Reihenfolge der Baurichtung aufzuführen.

Sollte der Platz für die Darstellung nicht ausreichen, so ist die erste Straße in der Reihenfolge der Baurichtung zu benennen und dahinter der Hinweis „+ weitere Straßen siehe Verkehrszeichenplan/Übersichtsplan“ anzugeben.

Ziffer 4: Betroffener Straßenteil / Teilstück etc.

Die Angabe, welche Verkehrsflächen der betroffenen Straße von den benannten Bereichen betroffen sind (z. B. Gehweg, Radweg etc.), wird hier aufgelistet. Die Angaben müssen mit dem Verkehrszeichenplan übereinstimmen. Zusätzlich kann das Feld noch für ergänzende Informationen zu Ziffer 3 genutzt werden.

Ziffer 5: Fahrtrichtung

Mögliche Angaben, z. B. stadtauswärts/stadteinwärts. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, sofern dies notwendig ist, auf welcher Seite der Straße sich die Arbeitsstelle befindet. Insbesondere bei Örtlichkeiten ohne Hausnummernangabe ist dies erforderlich.

Ziffer 6: Art der Arbeiten

Möglichst kurz und präzise die auszuführenden Arbeiten beschreiben. Üblich sind hier Angaben wie: Tiefbau, Aufgrabung, Verlegung von Leitungen, Baumschnittarbeiten, Kranarbeiten usw.

Ziffer 7: Auftraggebende

Hier ist der direkte Auftraggebende für Ihre Arbeiten einzutragen. Die Angabe ist für die Berechnung der anfallenden Gebühren notwendig.

Ausfüllanleitung Antragsformular

Ziffer 8: Dauer der Arbeiten

Beginn und Ende der geplanten Arbeitsstelle sind zu benennen. Die zeitliche Eingrenzung ist entsprechend zu ergänzen bei:

- Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (AkD), die gemäß RSA in der Regel nicht länger als 24 Stunden bestehen.
- Arbeitsstellen, die innerhalb des geplanten Zeitraums nur zu einer bestimmten täglichen Uhrzeit ausgeführt werden. Beachten Sie hierbei, dass die Arbeitsstelle außerhalb der angegebenen uhrzeitlichen Eingrenzung vollumfänglich entfernt werden muss.

Ziffer 9: Verantwortliche Person gem. RSA

Es handelt sich hierbei um zwingende Angaben zur verantwortlichen Person gemäß RSA 21. Erforderlich sind Vorname, Nachname, Privatanschrift sowie die telefonische Erreichbarkeit während und nach der Arbeitszeit.

Nur natürliche Personen können eine verantwortliche Person gem. RSA sein. Juristische Personen (Firmen) sind ausgeschlossen. Für die Beantragung ist grundsätzlich ein MVAS-Nachweis erforderlich.

Es kann nur eine Person zeitgleich benannt werden. Sind verschiedene Personen zu verschiedenen Zeiten verantwortlich, so müssen die Zeiträume der jeweiligen Zuständigkeit (z. B. bei Urlaubsvertretungen) klar angegeben werden. Alle Personen müssen einen MVAS-Nachweis erbringen und auch den Antrag unterschreiben.

Als verantwortliche Person kann nur benannt werden, wer jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstellen vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt und der deutschen Sprache mächtig ist.

Ziffer 10: Maßnahmen

1. Anzukreuzen, sofern ein RSA-Regelplan unverändert übernommen wird.
2. Anzukreuzen für alle anderen individuellen Verkehrszeichenpläne.
3. Bei Vollsperrungen immer anzukreuzen. Bei Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Anwohnende oder Nutzungsberechtigte haben, ebenfalls.
- 4.-6. Hier werden die verbleibenden Restbreiten angegeben bzw. die einzelnen Auswirkungen auf die jeweiligen Flächen, sofern dies nicht im Verkehrszeichenplan bereits angegeben wurde.
7. Feld für besondere Hinweise oder Bemerkungen.

Ziffer 11: Unterschriftsfeld

Vorname und Nachname der Person gemäß Ziffer 9 sind leserlich anzugeben und zusätzlich zu unterschreiben.

Bei vorliegenden Vollmachten oder Unterschriften im Auftrag (i. A.) für die unter Ziffer 9 genannte Person, trägt die unterschäftsleistende Person ihren Vornamen und Nachnamen in das Unterschriftsfeld ein und unterschreibt auch selbst. Dabei ist zwingend eine entsprechende Vollmacht für die Antragstellung beizulegen. Die vollmachtgebende Person muss dabei die berechtigten Personen für die Antragstellung namentlich benennen. Eine Vollmacht pauschal für eine Firma ist nicht zulässig.

Alle einzureichenden Dokumente sind grundsätzlich im PDF-Format zuzusenden. Unvollständige, abfotografierte oder unleserliche Anträge werden nicht bearbeitet.

Allgemeine Hinweise

Bauabschnitte / Wanderbaustellen	Bei Arbeiten in mehreren Bauabschnitten sind diese mit den jeweiligen Bauzeiträumen in den Plänen anzugeben. Bauabschnitte erfolgen grundsätzlich nacheinander und nicht zeitgleich. Zeitliche Überschneidungen von Bauabschnitten sind, sofern dies im Einzelfall genehmigungsfähig ist, mit der Anordnungsbehörde im Vorfeld abzustimmen und in den Plänen entsprechend kenntlich zu machen.
Bearbeitungszeiten	Die Bearbeitungszeiten sind aufgrund saisonaler und witterungsbedingter Schwankungen stark unterschiedlich. Stellen Sie daher möglichst frühzeitig (maximal 6 Monate im Voraus) einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen.
BSAG / ÖPNV	Die Freigabe der BSAG wird notwendig, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft: 1. Arbeitsstellen in den direkten Haltestellenbereichen der BSAG sowie 15m vor und/oder nach einer Haltestelle auf den dortigen Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Grünstreifen und Seitenstreifen). 2. Vollsperrungen von Gehwegen ohne Notwege, sofern hierdurch die Zugänglichkeit der BSAG-Haltestelle unmittelbar eingeschränkt wird oder gänzlich nicht mehr möglich wäre. 3. Arbeiten, die weniger als den Mindestabstand von 1,30 m in Geraden bzw. 1,90 m in Kurven zum äußeren Gleis einhalten. 4. Der Sicherheitsabstand zu Oberleitungen und Verspannungen von 1 m nicht eingehalten werden kann. Das Aufstellen von Gerüsten, Kranen usw. in einem Abstand von weniger als 4m aus der Mittelachse der Gleistrasse. Die Freigabe wird seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde direkt bei der BSAG angefordert.
Kran- und Steigerarbeiten	Es wird immer die zulässige Gesamtmasse der eingesetzten Fahrzeuge benötigt. Weiterhin muss aus dem Verkehrszeichenplan ersichtlich sein, auf welchen Flächen das Fahrzeug stehen soll. Auch eventuelle Flächen für die Fahrzeugstützen sind darzustellen. Ohne diese Angaben kann die notwendige Freigabe vom Straßenbaulastträger von uns nicht angefragt werden.
Lichtsignalanlagen / Bau-LSA	Anforderungseinrichtungen müssen jederzeit erreichbar sein. Signalgeber dürfen zu keiner Zeit verdeckt werden. Liegen im Baufeld Induktionsschleifen der LSA, so ist Kabellageplan beim Amt für Straßen und Verkehr per E-Mail (teamlsa@asv.bremen.de) anzufordern. Eine Beschädigung der Schleifen und deren Zuleitung ist zu vermeiden. Sollten im Zuge der Arbeiten Schleifen oder deren Zuleitung beschädigt werden, ist der Wiedereinbau unverzüglich bei der VMZ (Tel. 0421 / 361-16666) zu veranlassen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Notwendige Angaben: Arbeitsstelle Ort/LSA, Grund der Arbeitsstelle, ausführende Firma, Name des Meldenden, Rufnummer des Meldenden.
Markierungen	Vorhandene weiße Markierungen bei Verkehrsführungen in Bereichen von Arbeitsstellen, insbesondere in Verschwenkungs-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die Anlass zu Missverständnissen bei der Verkehrsführung geben, sind in Gelb auszukreuzen. Ungültige weiße Pfeilzeichen (Vz. 297) sind auszukreuzen und ggf. durch gelbe Pfeilzeichen zu ersetzen. Entfallen einzelne Fahrtrichtungen, so sind die ungültigen Teile (Fahrtrichtungen) der weißen Pfeilzeichen auszukreuzen. Ergänzungen der weißen Pfeilzeichen mit gelber Markierung sind unzulässig.
Material / Beschilderung	Verkehrszeichen, mit Ausnahme von Markierungen und Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr, müssen der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 67520 entsprechen. Bei Absperrschranken in der Längsrichtung genügt ebenfalls die Reflexionsklasse RA 1. Die Erkennbarkeit des Verkehrszeichenbildes (z. B. bei Absperrschrankengittern) darf durch die Farbe der Rahmen und Gitter nicht beeinträchtigt werden. Dies ist grundsätzlich bei den Farben Weiß und Grau gewährleistet. Die Aufstellung von Verkehrszeichen hat wind- und standlastsicher zu erfolgen. Die Verwendung von Kabelbindern oder Klebeband zur Anbringung oder Sicherung von Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Flatterband ist ebenfalls unzulässig.

Notmaßnahmen	Notmaßnahmen sind Arbeiten, die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Verkehrsraum unbedingt erforderlich sind und kein Warten auf eine straßenverkehrsbehördliche Entscheidung erlauben. Umgangssprachlich werden diese Störungen der Sicherheit und Ordnung als Havarie bezeichnet. Variante 1: In vielen Fällen bestehen Gefahrenstellen mit Verzug. Gefahr im Verzug bedeutet, dass die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit des sofortigen Einschreitens und die Absicherung der Gefahrenstelle besteht. Beispielhaft sind hier Wasserrohrbrüche, Stromleitungsstörungen oder Gasleckagen zu nennen. In solchen Fällen reicht eine bloße Absicherung nicht aus, da hierdurch die eigentliche Gefahr nicht beseitigt werden kann. Die Sicherung der Arbeitsstelle hat sofort zu erfolgen und ist nachträglich, grundsätzlich am nächsten Werktag, bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Eine Vorausmeldung per E-Mail mit der Nennung der Grunddaten der Maßnahme sowie der verantwortlichen Person sollte vorab erfolgen. Bei solchen Störungen im Verkehrsraum ist ein sofortiger Arbeitsantritt inklusive Sicherung notwendig. Variante 2: A) Notmaßnahmen, bei denen es durch ein Störungs- oder Schadensereignis selbst zu keiner Gefährdung für die Verkehrssicherheit kommt, sobald der Bereich abgesichert wurde (z. B. Kabelschäden, hochstehende Gehwegplatte etc.). Nach der sofortigen verkehrsrechtlichen Sicherung ist Ihrerseits unverzüglich ein Antrag zu stellen. Die eigentlichen Arbeiten dürfen erst <u>nach</u> der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen. B) Weiter fallen hierunter auch jegliche Kabelschäden/Kabelstörungen (z. B. Internet oder Telekommunikationsleitungen etc.), sofern ein Arbeitsantritt innerhalb von maximal 48 Stunden für die Wiederherstellung der Infrastruktur erforderlich ist. Für beide Varianten der Notmaßnahmen sowie die Vorausmeldungen solcher Ereignisse (Variante 1) nutzen Sie ausschließlich das Funktionspostfach: Notmassnahmen-VS@Polizei.Bremen.de Eine Bearbeitung dieses Funktionspostfachs erfolgt vorrangig, jedoch nur zu den üblichen Büroarbeitszeiten (Mo-Fr, außer an Feiertagen von 08:00-14:00 Uhr). Diese Verfahrensweise gilt nur für Notmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde Polizei Bremen.
Restbreiten	Die verbleibenden Restbreiten sind möglichst im Verkehrszeichenplan darzustellen. Die in der RSA genannten Maße sind Mindestrestbreiten. Eine mögliche Reduzierung dieser Breiten an kurzen Engstellen ist in einem sehr engen Maßstab anzuwenden. Ob eine Reduzierung der Restbreite im Einzelfall möglich ist, liegt ausschließlich in der Entscheidungskompetenz der Unteren Straßenverkehrsbehörde.
Sondernutzungen	Jegliche Sondernutzungen sind gem. Bremischen Landesstraßengesetz genehmigungspflichtig und in der Regel auch gebührenpflichtig. Die Flächen sind im Verkehrszeichenplan entsprechend gesondert zu kennzeichnen. Angaben zur Länge x Breite sowie dazu, was dort gelagert oder abgestellt werden soll, werden für die Bearbeitung des Antrags benötigt. Die Bereiche sind gemäß RSA abzusichern. Beispiele für Sondernutzungen: Krangestellung für Arbeiten an Privatgebäuden, Bau- und Arbeitsgerüste, BE-Flächen, Materiallagerung jeglicher Art.
Verkehrszeichenpläne	Die Pläne müssen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Bestehende RSA-Regelpläne sind an die Örtlichkeit anzupassen. Baufelder sind grundsätzlich zu allen Seiten abzusichern. Haltverbotsbeschilderungen sind in die Verkehrszeichenpläne zu integrieren. Notwendige Anrampungen/Podeste sind im Verkehrszeichenplan einzuzeichnen. Dies ist z. B. bei Bordsteinen mit einem Höhenunterschied von mehr als 3,0 cm notwendig.
Warnleuchten	Auf Geh- und Radwegen sind ausschließlich Rundstrahler (WL 8) erlaubt. In Querabsperrrungen darf der Abstand von Warnleuchten untereinander nicht mehr als 1,0m und in der Längsabsicherung nicht mehr als 9 m betragen. Bei Fahrbahnsperrrungen sind mindestens 5 rote Warnleuchten zu verwenden, jedoch ist auch hier der gesamte Straßenquerschnitt der Fahrbahn mittels roter Warnleuchten, mit einem Abstand untereinander von nicht mehr als 1 m, abzusichern. Es ist grundsätzlich nur Dauerlicht zulässig. Unabhängig vom Verkehrszeichenplan sind Warnleuchten immer gemäß RSA 21 zu verwenden. Ein Verzicht auf Warnleuchten kann nur von der Unteren Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Dies wird in der Anordnung ausdrücklich dokumentiert.